

Grundlagen im österreichischen Pensionssystem

Für das Jahr 2020 – Kurzfassung



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Autorinnen und Autoren: Slovatsek, Susanne

Copyright Titelbild: © istockphoto.com/Mark Bowden

Druck: BMSGPK

Wien, 2020

ISBN: 978-3-85010-492-0

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Bestellinfos: Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer 01 711 00-86 2525 oder per E-Mail unter broschuerenservice@sozialministerium.at.

Inhalt

1 Gesetzliche Grundlagen und Pensionsansprüche im Überblick	5
Pensionsansprüche im Überblick	6
Pensionsantrag	7
Pensionsstichtag	7
Anspruchsvoraussetzungen.....	7
2 Alterspension	8
Erhöhtes Antrittsalter für Frauen.....	8
3 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	10
Langzeitversicherungspension „Hacklerregelung“	10
Abschlagsfreiheit der Pensionsleistung bei Vorliegen von mindestens 45 Beitragsjahren. 11	
Schwerarbeitspension	11
Korridorpension.....	11
4 Hinterbliebenenpensionen	13
Witwenpension	13
Dauer der Witwenpension	14
Waisenpension	15
5 Pensionsberechnung	16
Pensionskonto	16
Die Anzahl der Versicherungsmonate	17
Das Pensionsantrittsalter	17
6 Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung.....	18
Teilversicherungszeiten sind Zeiten	18
7 Zu- und Abschläge	20
Zuschläge	20
Abschläge.....	20
Abschlagsfreiheit ab 1. Jänner 2020.....	21
8 Pensionserhöhung, Mindestpension und Gerechtigkeit.....	22
Ausgleichszulagen und Ausgleichszulagenbonus	23
Mit Gültigkeit ab dem Jahr 2020 wurde ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus geschaffen	24
9 Die Pensionslücke – der Gender Gap in Pension	25
10 Invaliditätspension Neu	27
Das Feststellungsverfahren bei der Invaliditätspension	28

11 Kompetenzzentrum Beratung	30
Gesundheitsstraße	31
12 Kindererziehungszeiten – Berücksichtigung in der Pensionsversicherung	32
Allgemeines	32
Pensionssplitting	32
Anrechnung für die Alterspension	33
Anrechnung der Kindererziehungszeiten / wieviel und wem wird angerechnet?	34
13 Die Alterssicherungskommission	36
14 Der Richtwert – Grundlage für die jährliche Pensionserhöhung	37
Mit Gültigkeit ab dem Jahr 2020 wurde ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus eingeführt:	38
15 Betragsfreie Pensionsversicherung für Pflegende Angehörige	40
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes	40
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger	41
Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger	42
16 Sozialversicherung für Künstler	44
Versicherungsgrenze	44
Überschreitungserklärung	45
Beitragsgrundlage	45
Zuschuss aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds	45
17 Pensionistenabsetzbetrag	46
Erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag	46
Sozialversicherungs-Rückerstattung	46
18 Teilpension – Erweiterte Altersteilzeit	47
Informationen zur Korridorpension	48
19 Geringfügige Beschäftigung	49
Kranken und Pensionsversicherung	49
Dienstleistungsscheck (DLS)	49
20 Pensionen – Aktuell 2020	50
Pensionserhöhung	50
Mit Gültigkeit ab dem Jahr 2020 wurde ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus eingeführt:	50
Abschlagsfreiheit ab 1. Jänner 2020	51
Zusammenführung auf nur mehr fünf Sozialversicherungsträger	51
Alterssicherungskommission	52

1 Gesetzliche Grundlagen und Pensionsansprüche im Überblick

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)
- Bäuerliches Sozialversicherungsgesetz (BSVG)
- Freiberuflich Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG)
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

In Österreich werden Pensionen grundsätzlich nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz berechnet, wobei je nach Versichertengruppe das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (für unselbstständig Beschäftigte), das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (für Gewerbetreibende), das Bäuerliche Sozialversicherungsgesetz (für Landwirte und Landwirtinnen) Vorgaben zu Beitragsgrundlagen machen. Diese sind für die Pensionshöhe wichtig. Das Allgemeine Pensionsgesetz gilt für ab 1955 Geborene; davor gilt jeweils nur das ASVG, GSVG und FSVG oder BSVG.

Im Dezember 2018 hat der Nationalrat mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz die Zusammenführung der derzeit bestehenden Sozialversicherungsträger auf nur mehr fünf Sozialversicherungsträger geschlossen. Die neue Struktur ist mit 1. Jänner 2020 gültig.

Bis 31. Dezember 2019 galt:

Vier Pensionsversicherungsträger in der Vollziehung

Der mit Abstand Größte war jener der Unselbstständigen, die Pensionsversicherungsanstalt, zuständig ausschließlich für Pension und Rehabilitation. Sie vollzog im Bereich des ASVG. Als kleinere Mischträger (zuständig auch für Krankenversicherung) waren jeweils die Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau (VAEB, Bereich ASVG), für Gewerbetreibende die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA, Bereich GSVG und FSVG) und für Landwirte und Landwirtinnen die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB, Bereich BSVG) eingerichtet.

Neu ab 1. Jänner 2020:

Drei Versicherungsträger in der Vollziehung

- Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) bleibt als Versicherungsträger der Unselbstständigen bestehen. Sie ist weiter ausschließlich für Pension und Rehabilitation zuständig
- Die Sozialversicherungsanstalt für Selbstständige (SVS) schließt sich aus der bisherigen Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) zusammen. Sie ist Versicherungsträger der Gewerbetreibenden, Freiberufler und Freiberuflerinnen sowie der im Bereich der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätigen Personen
- Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist die Vereinigung der bisherigen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)

Darüber hinaus wird die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine eigenständige berufsständische Versorgungseinrichtung übergeführt.

Pensionsansprüche im Überblick

Man unterscheidet zwischen zwei Pensionsgruppen:

- Eigenpensionen (aus einem eigenen Versicherungsverhältnis):
 - die Alterspension
 - Langzeitversichertenpension „Hacklerregelung“
 - die Korridorpension
 - die Schwerarbeitspension
 - die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
- Hinterbliebenenpensionen:
 - die Witwen- und Witwerpension
 - die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner bzw. Partnerinnen
 - die Waisenpension

Pensionsantrag

Damit eine Leistung aus der Pensionsversicherung gewährt werden kann, ist es unbedingt erforderlich, einen Antrag zu stellen. Das gilt auch für Hinterbliebenenpensionen. Eine automatische Pensionszuerkennung ist auch dann nicht möglich, wenn bereits eine Pensionsvorausberechnung oder die Feststellung von Versicherungszeiten erfolgt ist.

Pensionsstichtag

Der Pensionsstichtag ist der Tag, zu diesem festgestellt wird, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind. Weiters wird festgestellt, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt. Bei Eigenpensionen wird der Stichtag durch den Antrag ausgelöst und bei Hinterbliebenenpensionen durch den Tod des oder der Versicherten. Es handelt sich dabei immer um einen Monatsersten. Fallen Antragstellung oder Todestag auf einen Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der folgende Monatserste.

Anspruchsvoraussetzungen

Es müssen für die einzelnen Pensionsarten jeweils unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein. In jedem Fall aber muss der Versicherungsfall eingetreten sein und es muss eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten vorliegen. Dabei werden auch die in EU-, EWR- und in Abkommensstaaten erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt.

2 Alterspension

Um eine Alterspension zu erhalten, ist es notwendig, das „Regelpensionsalter“ zu erreichen.

Das ist bei Männern das 65. und bei Frauen das 60. Lebensjahr.

Für Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, gelten die Versicherungszeiten für „Altpensionen“. Das sind Beitragszeiten der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung sowie Ersatzzeiten.

Ab 1. Jänner 1955 Geborene

Für alle Versicherte, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, gilt das Allgemeine Pensionsgesetz. Mit diesem Allgemeinen Pensionsgesetz wurde am 1. Jänner 2005 ein einheitliches Pensionsrecht geschaffen.

Dazu gehört als wesentliche Neuerung die Einführung des persönlichen Pensionskontos.

Um eine Pension erhalten zu können, beträgt die Mindestversicherungszeit im Allgemeinen Pensionsgesetz 180 Versicherungsmonate.

Von diesen 180 Versicherungsmonaten müssen mindestens 84 aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen.

Weiters zählen zu den Versicherungszeiten auch Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder Zeiten der Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zahlt.

Erhöhtes Antrittsalter für Frauen

Das Bundesverfassungsgesetz 1992 regelt die schrittweise Angleichung der unterschiedlichen Altersgrenzen von weiblichen und männlichen Versicherten für die

Inanspruchnahme einer Alterspension. Das derzeitige Eintrittsalter der Frauen für die Gewährung einer Alterspension – das vollendete 60. Lebensjahr – wird beginnend mit 01. Jänner 2024 (bis zum Jahr 2033: Anhebung um 6 Monate pro Jahr) an jenes der Männer – das vollendete 65. Lebensjahr – herangeführt. Das bedeutet, dass Frauen mit einem Geburtsdatum ab 2. Dezember 1963 bereits ein erhöhtes Eintrittsalter für die Alterspension haben.

Tabelle 1: Pensionsantrittsalter der Frauen

Pensionsstichtag im Kalenderjahr	Pensionsantrittsalter	von der Erhöhung der Altersgrenze sind die bis zum TT.MM.JJJJ geborenen weiblichen Versicherten betroffen:
2024	60. Lebensjahr + 6 Monate	01.06.1964
2025	61. Lebensjahr	01.12.1964
2026	61. Lebensjahr + 6 Monate	01.06.1965
2027	62. Lebensjahr	01.12.1965
2028	62. Lebensjahr + 6 Monate	01.06.1966
2029	63. Lebensjahr	01.12.1966
2030	63. Lebensjahr + 6 Monate	01.06.1967
2031	64. Lebensjahr	01.12.1967
2032	64. Lebensjahr + 6 Monate	01.06.1968
2033	65. Lebensjahr	Für die ab 02.06.1968 geborenen Versicherten gilt generell das vollendete 65. Lebensjahr.

Quelle: BVG über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten (BGBl. Nr. 832/1992)

3 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Langzeitversicherungspension „Hacklerregelung“

Anspruch auf eine Langzeitversicherungspension „Hacklerregelung“ haben

- ab dem 1. Jänner 1954 geborene Männer, sobald sie 540 Beitragsmonate erworben und das 62. Lebensjahr vollendet haben
- ab dem 1. Jänner 1959 geborene Frauen, für welche die Anspruchsvoraussetzungen schrittweise angehoben werden.

Tabelle 2: Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Langzeitversichertenpension bei Frauen:

Frauen geboren	nach Vollendung von	Erforderliche Beitragsmonate
1.1.1960 bis 31.12.1960	58 Lebensjahren	516 (43 Jahre)
1.1.1961 bis 31.12.1961	59 Lebensjahren	528 (44 Jahre)
1.1.1962 bis 1.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1963 bis 1.6.1964	60 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1964 bis 1.6.1965	61 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
Ab 2.6.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Quelle: § 617 Abs. 13 ASVG

Abschlagsfreiheit der Pensionsleistung bei Vorliegen von mindestens 45 Beitragsjahren

Ab 1. Jänner 2020 gilt für Männer und Frauen die Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wonach Verminderungen der Pensionsleistungen nach 540 Versicherungsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit unzulässig sind. Als Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung, wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken.

Was als Beitragsmonat gilt, sowie weitere Auskünfte erhalten Sie beim Hauptverband der Sozialversicherung, den Versicherungsträgern und im Sozialministerium.

Schwerarbeitspension

Mit der Schwerarbeitspension ist es möglich, eine Alterspension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz vor Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch zu nehmen.

Der Versicherungsfall tritt bei Männern und Frauen frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres ein.

Die Mindestversicherungszeit beträgt 540 Versicherungsmonate (45 Jahre), wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre) vorliegen müssen.

Das Sozialministerium hat per Verordnung festgelegt, unter welchen Arbeitsbedingungen Schwerarbeit in einem Kalendermonat vorliegt.

Korridorpension

Mit der Korridorpension kann die Alterspension mit entsprechenden Abschlägen bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen werden, wenn eine lange Versicherungsdauer besteht.

Die Korridorpension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise und kann frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Für Frauen kommt diese Pensionsart jedoch erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Davor haben Frauen die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres eine Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Seit dem Jahr 2017 müssen bei Vollendung des 62. Lebensjahres 480 Versicherungsmonate oder 40 Versicherungsjahre für die Inanspruchnahme einer Korridorpension vorliegen.

4 Hinterbliebenenpensionen

Zu Hinterbliebenenpensionen zählen die Witwen-/oder Witwerpension und die Waisenpension. Alle Bestimmungen, die für die Witwenpension gelten, gelten genauso für die Witwer als auch für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und Partner.

Bei den Hinterbliebenenpensionen leiten sich die Ansprüche der Hinterbliebenen von den Ansprüchen ab, die der oder die Verstorbene selbst gegenüber der Pensionsversicherung hätte.

Witwenpension

Die Höhe der Witwenpension beträgt zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der verstorbene Ehepartner/eingetragene Partner Anspruch gehabt hat oder hätte, und hängt vom Einkommen der verstorbenen Person sowie vom Einkommen der Hinterbliebenen in den letzten 2 Kalenderjahren vor dem Todesfall ab. War jedoch das Einkommen der verstorbenen Person in den letzten zwei Jahren durch Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit vermindert, werden die letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes herangezogen.

Wenn die Witwenpension zuzüglich eines weiteren eigenen Einkommens im Jahr 2020 nicht 2031,16 Euro erreicht, dann ist die Pension entsprechend zu erhöhen. Es dürfen aber 60 % der Pension der verstorbenen Person dabei nicht überschritten werden.

Wenn die Witwenpension gemeinsam mit einer Eigenpension oder einem Erwerbseinkommen 8.460,0 Euro übersteigt, dann vermindert sich die Pension um den Überschreibungsbetrag bis auf null.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, gebührt zu einer Hinterbliebenenpension auch eine Ausgleichszulage.

Dauer der Witwenpension

In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwenpension lediglich für die Dauer von 30 Kalendermonaten nach dem Tod des Ehepartners und erlischt danach ohne weiteres Verfahren:

- Fall 1: Die Witwe war beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt.
- Fall 2: Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist.
- Fall 3: Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung zwar noch nicht Pensionist, aber bereits älter als 65 (Mann) bzw. 60 (Frau).

Die Witwenpension gebührt jedoch ohne zeitliche Befristung, wenn:

- in der (durch die) Ehe ein Kind geboren (legitimiert) wurde oder
- die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners schwanger war oder
- zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
- die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.

Die Mindestdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt in Fällen nach:

- Fall 1: 10 Jahre
- Fall 2:
 - 3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren
 - 5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren
 - 10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren
- Fall 3: 2 Jahre

Ist die Witwe bei Ablauf der befristeten Pension invalid und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine Weitergewährung beantragt, gebührt die Witwenpension für die Dauer der Invalidität weiter.

Waisenpension

Waisenpensionen gebühren grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr und bei Schul- und Berufsausbildung oder Erwerbsunfähigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag auch darüber hinaus.

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60-prozentige Witwen- oder Witwerpension. Einfach verwaiste Kinder erhalten 40 % bzw. doppelt verwaiste Kinder 60 % der Witwen- bzw. Witwerpension.

5 Pensionsberechnung

Pensionskonto

Mit dem 1. Jänner 2014 wurden alle ab 1. Jänner 1955 Geborenen vollständig auf das Pensionskontosystem umgestellt. Jene Personen, die bis zum 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, erhielten eine Kontoerstgutschrift.

Die Kontoerstgutschrift war das „Startkapital“ im Pensionskonto und wurde aus Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen berechnet, die bis zum 31. Dezember 2013 in der österreichischen Pensionsversicherung erworben wurden.

Für Personen, die erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wurden die Pensionsansprüche bereits in Form von jährlichen Teilgutschriften im Pensionskonto gespeichert.

Seit 2014 wird im Pensionskonto für jedes weitere Jahr in welchem Versicherungszeiten erworben wird, eine Teilgutschrift verbucht.

Die Teilgutschriften werden berechnet, indem die jährlichen Beitragsgrundlagen mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 multipliziert werden. Gemeinsam mit der Kontoerstgutschrift bilden die Teilgutschriften die Gesamtgutschrift. Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt zum Regelpensionsalter die monatliche Bruttoalterspension.

Mit jeder weiteren Beitragszahlung erhöht sich der Stand des Pensionskontos. Je später der Pensionsantritt, desto höher die Pension.

Ein Pensionsantritt vor oder nach dem Regelpensionsalter führt zu Zu- oder Abschlägen.

Der aktuelle Stand des Pensionskontos kann jederzeit online abgefragt werden.

Die Anzahl der Versicherungsmonate

Führt zu Steigerungspunkten. Pro Versicherungsjahr gebühren 1,78 Steigerungspunkte. Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt. Die Pensionsleistung ist ein bestimmter Prozentsatz der Bemessungsgrundlage. Die Höhe dieses Prozentsatzes wird mithilfe der Steigerungspunkte berechnet.

Das Pensionsantrittsalter

Ist derzeit das vollendete 60. Lebensjahr bei Frauen und bei Männern das vollendete 65. Lebensjahr.

Ein Pensionsantritt vor oder nach dem Regelpensionsalter führt zu Zu- oder Abschlägen.

Für Langzeitversicherungspensionen und Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen gelten Übergangsbestimmungen und Besonderheiten.

6 Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung

Unter Teilversicherung versteht man in der Sozialversicherung im Gegensatz zur Vollversicherung, dass eine Person aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht in allen Bereichen der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) der gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegt.

Teilversicherungszeiten sind z. B. Zeiten der Kindererziehung oder des Zivildienstes. Für solche Zeiten werden ab 2005 gesetzlich festgelegte Beitragsgrundlagen für die Pensionsberechnung herangezogen.

Teilversicherungszeiten sind Zeiten

- eines Wochengeld- oder Krankengeldbezuges,
- eines Geldleistungsbezuges wegen Arbeitslosigkeit aus der Arbeitslosenversicherung,
- der Notstandshilfe ohne Geldleistung wegen der Anrechnung des Partnereinkommens,
- des Präsenz-, Zivil-, Auslandsdienstes,
- Bezieher von Rehabilitationsgeld,
- Zeitsoldaten (Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat),
- des Bezuges von Übergangsgeld aus der Unfall- oder Pensionsversicherung,
- einer Tätigkeit von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter/innen an Universitäten,
- Familienhospizkarenz,
- Pfl egeteilzeit,
- Pflegekarenz,
- Bezieher von Übergangsgeld,
- Bezieher von Familienzeitbonus,
- der Kindererziehung:
Für die Zeit der Erziehung eines Kindes werden die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt als Zeiten einer Teilversicherung angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf 60 Kalendermonate.

Wird bzw. werden aber vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind bzw. Kinder geboren, endet damit die Versicherungszeit und es können neuerlich 48 bzw. 60 Monate für die Erziehung des nächsten Kindes bzw. der nächsten Kinder berücksichtigt werden.

- sonstige gesetzlich festgelegte Versicherungen.

7 Zu- und Abschläge

Zuschläge

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit erst nach Vollendung des Regelpensionsantrittsalters in Anspruch genommen (vollendetes 60. Lebensjahr für Frauen und vollendetes 65. Lebensjahr für Männer), dann wird für die Monate der späteren Inanspruchnahme ein „Zuschlag“, also eine Erhöhung, gewährt. Dieser Zuschlag beträgt für je 12 Kalendermonate des späteren Pensionsbeginns 4,2 % der Pension (0,35 % pro Monat), ein Rest von weniger als 12 Kalendermonaten wird aliquot berücksichtigt. Die Bonusphase kann längstens 3 Jahre dauern.

Als zusätzliche Förderung für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben wird in der Bonusphase der Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert, wodurch sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen erhöht. Für die Gutschrift am Pensionskonto werden bei der späteren Pensionsberechnung jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Abschläge

Abschläge sollen eine Gleichbehandlung zwischen Versicherten mit unterschiedlichem Pensionsantrittsalter sowie der jeweiligen Dauer ihrer Beitragszahlung und der Lebenspensionssumme sicherstellen. Sie sind versicherungsmathematisch begründet.

Der **Abschlag** für die Inanspruchnahme einer Pension vor dem Regelpensionsalter beträgt für je 12 Kalendermonate 4,2 % der Pension bzw. 0,35 % pro Monat.

- **Langzeitversichertenpension**

Diese kann im Jahr 2020 noch von Frauen mit Geburtsjahr 1961 mit 4,2 % Abschlag in Anspruch genommen werden.

Für Frauen, die im Zeitraum 1. Jänner 1962 bis 1. Dezember 1965 geboren sind, entspricht das Antrittsalter für eine Langzeitversicherungspension jenem für eine

Alterspension. Das heißt, sie können anstatt einer Langzeitversichertenpension eine abschlagsfreie Alterspension beanspruchen.

Die Langzeitversichertenpension kommt daher erst wieder für Frauen, die ab dem 2. Dezember 1965 geboren sind, zum Tragen: Das ist frühestens im Dezember 2027.

- **Abschläge bei der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw.**

- **Erwerbsunfähigkeitspension**

- Tritt eine Person aus gesundheitlichen Gründen vor dem Regelpensionsalter in Pension, fallen 4,2 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts an Abschlägen an, maximal jedoch 13,8 % der Pension.

- Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Lebensjahr, werden Zurechnungsmonate bis zu einem Maximalausmaß von 469 Versicherungsmonaten hinzuaddiert, um versicherungsrechtliche Nachteile durch frühzeitige Invalidität zu vermeiden.

- **Abschläge bei der Korridorpension**

- Seit dem Jahr 2017 sind bei Vollendung des 62. Lebensjahres 480

- Versicherungsmonate oder 40 Versicherungsjahre erforderlich.

- Im Pensionskonto (d.h. für alle ab dem 1.1.1955 Geborene) werden bei einer Korridorpension 5,1 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts (bzw. 0,425 % pro Monat) berechnet, maximal jedoch 15,3 %.

- **Abschläge bei der Schwerarbeiterpension Langzeitversichertenpension „Hackler mit Schwerarbeit“**

- Die Abschläge betragen 1,8 % pro Jahr (0,15 % pro Monat), maximal 9 % der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter.

Abschlagsfreiheit ab 1. Jänner 2020

Ab dem 1. Jänner 2020 können Versicherte mit 45 und mehr Beitragsjahren auf Grund einer Erwerbstätigkeit abschlagsfrei in Pension gehen. Zu den Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

8 Pensionserhöhung, Mindestpension und Gerechtigkeit

Mit dem neuen Pensionskonto, welches für alle versicherten Personen gilt, die nach 1954 geboren wurden, wurde die gesetzliche Pensionsversicherung in Österreich einheitlicher und verständlicher gestaltet.

Alle Versicherten und deren Dienstgeber zahlen einen einheitlichen Beitragssatz von 22,8 % ihres Bruttoeinkommens. Für diese Beiträge werden auf dem persönlichen Pensionskonto jährlich 1,78 % des Bruttoeinkommens gutgeschrieben und bis zum Pensionszeitpunkt aufgewertet. Das heißt, sie werden mit dem Prozentsatz des Lohnwachstums verzinst.

Somit zahlen Versicherte mit hohem Einkommen hohe Pensionsbeiträge in das Pensionssystem und Versicherte mit niedrigem Einkommen geringere Beiträge. Die spätere Pensionshöhe beruht auf diesen individuell geleisteten Beiträgen.

Nach der Aktivphase im Erwerbsleben folgt der Leistungsbezug aus der Pensionsversicherung. Erstmals im zweiten Jahr des Pensionsbezugs wird die Pension angepasst. Das heißt, sie wird mit der Inflations- oder Teuerungsrate, wie sie das statistische Amt der Republik Österreich festgestellt hat, auf den aktuellen Stand gebracht.

Der zuständige Sozialminister kann diesem offiziell festgestellten Wert folgen und die Pensionserhöhung verordnen. Per Gesetz kann jedoch eine andere Pensionsanpassung festgelegt werden.

Die Folge davon bedeutet vereinfacht ausgedrückt: Wer vor einem Jahr für einen Liter Milch ein Tausendstel seiner Pension ausgeben musste, muss das nun genauso tun. Wer aufgrund seiner Pensionshöhe nur ein Zweitausendstel ausgeben musste, muss weiterhin nur ein Zweitausendstel ausgeben.

Gerechtigkeit im Pensionssystem bedeutet, dass die individuellen Einkommensverläufe und somit die Beitragsleistung Auswirkungen auf die spätere Pensionshöhe hat. Ein einmal

erreichter Lebensstandard durch die Pensionsleistung darf nicht leichtfertig und ohne schwerwiegenden Grund verändert werden. Darauf müssen sich alle Beitragszahlenden verlassen können. Dies wird durch das Äquivalenzprinzip zum Ausdruck gebracht.

Die andere Seite der Gerechtigkeit sind garantierte Mindeststandards. Für versicherte Personen deren Pensionsleistung ein Mindestmaß unterschreitet existiert die Ausgleichszulage, welche eine Mindestpensionshöhe festschreibt und drohende Armut wirksam verhindert. Dies ist Ausdruck des Solidaritätsprinzips in der Pensionsversicherung.

Ausgleichszulagen und Ausgleichszulagenbonus

Die Ausgleichszulage ist eine Sozialleistung innerhalb der Pensionsversicherung und wird aus Steuermitteln finanziert. Sie soll Pensionistinnen und Pensionisten, welche ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern.

Ein Pensionsbezieher hat dann Anspruch auf Ausgleichszulage, wenn das Gesamteinkommen den gesetzlich festgelegten Betrag in Höhe des sogenannten Richtsatzes nicht erreicht. Zum Gesamteinkommen zählen die Bruttopension, das sonstige Nettoeinkommen und eventuelle Unterhaltsansprüche. Berücksichtigt wird auch das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners.

Die Ausgleichszulage gebührt somit als Differenz (Aufzahlung) zwischen dem Gesamteinkommen und dem anzuwendenden Richtsatz.

Richtsätze im Jahr 2020 sind für Alleinstehende 966,65 Euro und für Ehepaare, 1.472,- Euro.

Mit Einführung der erhöhten Ausgleichszulage nach 30 Jahren Beitragsleistung im Jahr 2017 wurden das Äquivalenz- und das Solidaritätsprinzip nochmals gestärkt.

Mit Gültigkeit ab dem Jahr 2020 wurde ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus geschaffen

Für Personen, die sehr lange auf Grund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert waren, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 ein Ausgleichszulagenbonus bzw. Pensionsbonus eingeführt. Für diesen Bonus gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ausgleichszulage. Er gebührt somit nur dann, wenn sich die pensionsbeziehende Person berechtigt in Österreich aufhält und ihr Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Der Bonus ist eine Zusatzleistung zu einer Eigenpension; Bezieherinnen und Bezieher einer Hinterbliebenenpension (Witwenpension, Witwerpension, Waisenpension) erhalten keinen Bonus.

Der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus beträgt im Jahr 2020 für alleinstehende Pensionsberechtigte

- bei Vorliegen von mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit 1.080,- Euro
- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung 1.315,- Euro.
- für Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende beträgt er im Jahr 2020 bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung 1.780,- Euro.

Der Bonus beträgt maximal die Differenz zwischen der Gesamteinkommensgrenze und dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz.

Anspruch auf den Bonus besteht auch dann, wenn keine Ausgleichszulage gebührt.

9 Die Pensionslücke – der Gender Gap in Pension

Frauen erreichen in Österreich im Durchschnitt nur 60 Prozent der Pensionshöhe von Männern.

Dieser Unterschied, welcher für alle EU-Mitgliedstaaten berechnet und ausgewiesen wird, nennt sich „Gender Gap in Pension“.

Der „Gender Gap in Pension“ ist ein Indikator, welcher über das unterschiedliche wirtschaftliche Vermögen von Männern und Frauen im Pensionsalter Auskunft gibt. Er gibt keine Aussage über Armut oder Armutsgefährdung wider, soll aber auf die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten durch die Pensionsleistung zwischen den Geschlechtern aufmerksam machen.

Der „Gender Gap in Pension“ in Österreich beträgt in etwa 40 Prozent. Ausgedrückt in tatsächlichen Euro-Beträgen heißt das, dass Frauen im Jahr 2018 rund 1.000,- Euro monatlich an Pension erhielten, während die durchschnittliche Alterspension von Männern rund 1.650,- Euro monatlich betrug.

Die Ursache dafür liegt in der Erwerbskarriere:

Das Pensionssystem ist ein nachgelagertes Sozialsystem. Das bedeutet, dass die Pensionshöhe im Wesentlichen das Ergebnis von in der Vergangenheit liegenden Ereignissen im Erwerbsverlauf ist.

Die Berufswahl, das Arbeitszeitausmaß und die Länge der Erwerbskarriere bestimmen die Summe der Beiträge, welche auf das individuelle Pensionskonto eingebucht werden.

Während für bestimmte Ereignisse, wie der Geburt eines Kindes, der Staat für eine festgelegte Zeit Beiträge auf das individuelle Pensionskonto leistet, sind jahrelange Erwerbsunterbrechungen, aber auch jahrzehntelange Arbeit in Teilzeit hauptverantwortlich für geringe Pensionsbeiträge und somit für den „Gender Gap in Pension“. Auch Phasen von Arbeitslosigkeit und schwerer Krankheit bis hin zur

Erwerbsunfähigkeit beeinflussen die Einzahlungen und die daraus berechnete Pensionshöhe.

Neben den bereits genannten Hauptursachen von geringeren Pensionen braucht es für eine Verringerung des „Gender Gap in Pension“ im Besonderen die partnerschaftliche Aufteilung von Verpflichtungen zwischen Eltern im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung und Erziehung.

So wurde durch die Einrichtung des Pensionskontos die Möglichkeit geschaffen, Kindererziehungszeiten, die ab dem Jahr 2005 vorliegen, freiwillig zu „splitten“. Pensionssplitting bedeutet, dass der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet, bis zu 50 % seiner im jeweiligen Kalenderjahr erworbenen und auf dem Pensionskonto vermerkten Teilgutschrift an den kindererziehenden Elternteil übertragen kann.

Auch der Staat leistet durch den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie mit Informationskampagnen weitere Beiträge zur Verringerung des „Gender Gap in Pension.“

10 Invaliditätspension Neu

Die Regelungen betreffend die Invaliditätspension Neu sind mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten.

Eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gibt es nur noch bei dauerhafter, aber nicht mehr bei vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit.

Der Begriff Invalidität gilt für Arbeiter und Arbeiterinnen und der Begriff Berufsunfähigkeit gilt für Angestellte.

Die befristete Invaliditätspension wird für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, vollständig abgeschafft. Für davor geborene Personen hat sich an der bisher gültigen Regelung nichts geändert.

Mit der Invaliditätspension Neu soll bewirkt werden, dass sich die Zahl der Invaliditätspensionen verringert und eine verstärkte Arbeitsmarktintegration von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen gelingt. Dafür werden medizinische bzw. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt. Der Vorteil ist, dass die betroffenen Personen wieder ins Berufsleben eingegliedert werden können; dadurch gehen sie später in Pension und erhalten dadurch wiederum höhere Pensionen.

Wenn jemand vorübergehend so schwer krank ist, dass er nicht arbeiten kann, also invalid ist, dann erhält er eine Krankenbehandlung und Rehabilitationsgeld von der Gebietskrankenkasse und – wenn zweckmäßig – medizinische Rehabilitationsmaßnahmen aus der Pensionsversicherung.

Wer seinen Beruf durch Krankheit nicht mehr ausüben kann, erhält vom Arbeitsmarktservice (AMS) eine Umschulung in einen vergleichbaren Beruf, d.h. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation und Umschulungsgeld. Solche Maßnahmen können grundsätzlich nur Versicherten gewährt werden, die einen Beruf erlernt und ausgeübt haben, d.h. Berufsschutz haben. Ungelernte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben keinen Berufsschutz und können daher auf den gesamten Arbeitsmarkt verwiesen werden.

Die Umschulung soll gesundheitlich Sinn machen und Beschäftigungschancen eröffnen.

Ab 1. Jänner 2017 haben Personen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erfüllen oder zumindest in absehbarer Zeit wahrscheinlich erfüllen werden, einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation.

Das Feststellungsverfahren bei der Invaliditätspension

Ob Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt, wird zunächst auf Basis einer ärztlichen Begutachtung festgestellt.

Zuerst wird über die Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation und danach über eine mögliche Pensionszuerkennung entschieden.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass die Invalidität oder die Berufsunfähigkeit vorübergehend mindestens sechs Monate dauern wird, dann wird für Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, statt einer befristeten Invaliditätspension ein Rehabilitationsgeld von der Krankenkasse oder Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt. Längstens ein Jahr nach Zuerkennung des Rehabitales oder der letzten Begutachtung erfolgt eine Überprüfung des weiteren Vorliegens der vorübergehenden Invalidität.

Die versicherte Person hat einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation, wenn sie die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zumindest in absehbarer Zeit „wahrscheinlich“ erfüllen wird; in allen anderen Fällen bleibt Rehabilitation als Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung – also als freiwillige Leistung im Einzelfall, ohne Rechtsanspruch – erhalten.

Für die Erstellung der medizinischen Gutachten wurde eine einheitliche Begutachtungsstelle eingerichtet: das „Kompetenzzentrum Begutachtung“. Die entsprechenden Bescheide werden von den zuständigen Pensionsversicherungsträgern erstellt.

Bei den Krankenkassen sind Case-Manager eingesetzt, die die Leistungsbezieher im Genesungsprozess unterstützen und begleiten. Nach einer Bedarfserhebung wird ein

individueller Versorgungsplan erstellt und Versicherte sollen sich regelmäßig Begutachtungen im Kompetenzzentrum Begutachtung unterziehen. Längstens nach einem Jahr ab Zuerkennung des Rehabgeldes oder der letzten Begutachtung erfolgt eine Überprüfung des weiteren Vorliegens der vorübergehenden Invalidität.

11 Kompetenzzentrum Beratung

Im Zuge des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2012 wurde bei der Pensionsversicherungsanstalt sowie für den Bereich der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern jeweils ein „Kompetenzzentrum Begutachtung“ als einheitliche Begutachtungsstelle eingerichtet. Im Kompetenzzentrum werden medizinische als auch berufskundliche und arbeitsmarktbezogene Gutachten erstellt. Bei Bedarf ist im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch ein sachkundiger Vertreter oder eine Vertreterin des Arbeitsmarktservice beizuziehen bzw. werden auch externe Stellen wie z. B. das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum befasst. Die entsprechenden Bescheide sind für das Arbeitsmarktservice und die Pensionsversicherungsanstalt gleichermaßen bindend.

Der Ablauf erfolgt folgendermaßen: Im Kompetenzzentrum Begutachtung bekommt der medizinische Dienst anlässlich des Pensionsantrages den Auftrag, Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zu prüfen bzw. ob Berufsschutz vorliegt. Im nächsten Schritt werden die bei den Krankenkassen eingesetzten Case-Manager tätig, welche die betroffenen Personen im Genesungsprozess unterstützen und begleiten. Nach einer Bedarfserhebung wird ein individueller Versorgungsplan erstellt und die im Einzelfall notwendigen und zweckmäßigen medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gewährt. Sämtliche Maßnahmen sollen eine Besserung des Gesundheitszustandes bzw. die Wiedereingliederung der betroffenen Person in das Berufsleben bewirken.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass die Invalidität oder die Berufsunfähigkeit vorübergehend mindestens sechs Monate dauern wird, dann wird für Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, statt einer befristeten Invaliditätspension ein Rehabilitationsgeld von der Krankenkasse oder Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt. Längstens ein Jahr nach Zuerkennung des Rehabgeldes oder der letzten Begutachtung erfolgt eine Überprüfung des weiteren Vorliegens der vorübergehenden Invalidität.

Die gesetzliche Grundlage bildet § 307g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG).

Gesundheitsstraße

Die „Gesundheitsstraße“ ist eine Einrichtung der Pensionsversicherungsanstalt und führt insbesondere die medizinische Begutachtung zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch.

Die früheren Mehrfachbegutachtungen sowohl durch das Arbeitsmarktservice als auch durch die Pensionsversicherungsanstalt führten immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Verunsicherung. Für die Erstellung der medizinischen Gutachten wurde deshalb eine einheitliche Begutachtungsstelle eingerichtet. Die hier zentral erstellten Gutachten sind für das Arbeitsmarktservice und für die Pensionsversicherungsanstalt gleichermaßen bindend. Die Verfahren werden beschleunigt und sind kostengünstiger und transparenter.

Das Arbeitsmarktservice lädt Kunden und Kundinnen ein, bei denen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit besteht, einen Untersuchungstermin bei der Pensionsversicherungsanstalt wahrzunehmen. Diese Einladung ist verbindlich. Nach der Untersuchung werden die Gutachten seitens der Pensionsversicherungsanstalt dem Arbeitsmarktservice zur Verfügung gestellt. Diese Gutachten schätzen ein, inwieweit eine Person arbeitsfähig ist, welchen Anforderungen sie gewachsen ist und beinhalten Empfehlungen zur Rehabilitation.

Diese Gutachten werden auch für die Beurteilung von Pensionsanträgen verwendet.

Ziel der Gesundheitsstraße ist es, mittels medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen eine Verbesserung des Gesundheitszustandes bzw. die Wiedereingliederung der betroffenen Personen in das Berufsleben zu erwirken.

Die gesetzliche Grundlage ist § 351b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und gilt auf Basis entsprechender Verträge auch für andere Sozialleistungsträger.

12 Kindererziehungszeiten – Berücksichtigung in der Pensionsversicherung

Allgemeines

Bereits seit dem Jahr 1993 werden Zeiten der Kindererziehung im Ausmaß von bis zu 48 Kalendermonaten ab der Geburt eines Kindes beitragsfrei als Versicherungsmonate angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten werden bis zu 60 Kalendermonate angerechnet.

Die Regelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten zielt darauf ab, dass Lücken im Versicherungsverlauf ausgeglichen werden sollen, wenn sie sich durch die Betreuung der Kinder ergeben haben. Die Kindererziehungszeiten wirken sich sowohl auf den Pensionsanspruch als auch auf die Pensionshöhe aus. Kindererziehungszeiten, die sich zeitlich mit anderen Versicherungszeiten decken, zählen für den Pensionsanspruch – also bei der Prüfung der Wartezeit – nur einfach. Für die Pensionshöhe hingegen werden Kindererziehungsmonate, die sich mit anderen Versicherungsmonaten zeitlich decken, in Form der fixen Bemessungsgrundlage zusätzlich berücksichtigt.

Pensionssplitting

Durch die Einrichtung des Pensionskontos ist die Möglichkeit geschaffen worden, Kindererziehungszeiten, die ab dem Jahr 2005 vorliegen, freiwillig zu „splitten“. Für Zeiten vor 2005 ist dieses Pensionssplitting jedoch nicht vorgesehen.

Pensionssplitting bedeutet, dass der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet, bis zu 50 % seiner im jeweiligen Kalenderjahr erworbenen und auf dem Pensionskonto vermerkten Teilgutschrift an den kindererziehenden Elternteil übertragen kann.

Pro Kind können bis zu sieben Jahre an Teilgutschriften übertragen werden. Der Antrag hat bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes – also gegebenenfalls mit Rückwirkung – zu erfolgen. Voraussetzung für ein Splitten der Kindererziehungszeit ist,

dass beide Elternteile ab 1. Jänner 1955 geboren wurden, da für vor dem 1. Jänner 1955 Geborene kein Pensionskonto eingerichtet ist. Zuständige Behörde für die Antragstellung ist der Pensionsversicherungsträger, bei dem die antragstellende Person versichert ist. Dem Antrag für diese freiwillige Option des Pensionssplittings muss eine Vereinbarung der Eltern zugrunde liegen. Eine Ehe der Kindeseltern ist nicht Voraussetzung. Ein Widerruf ist auch im Falle einer Scheidung oder Trennung nicht zulässig.

Anrechnung für die Alterspension

Auch wenn Kindererziehungszeiten im Versicherungsverlauf vorliegen, muss für einen Pensionsanspruch die gesetzlich geforderte Wartezeit durch eine bestimmte Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erfüllt sein.

Für die Erfüllung der Wartezeit für eine Alterspension gibt es mehrere Varianten.

Die erste Variante sieht vor, dass innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Pensionsstichtag 15 Versicherungsjahre nachgewiesen werden. Kindererziehungszeiten werden also bei der Prüfung dieser Wartezeitvariante mitberücksichtigt, wenn sie in den letzten 30 Jahren vor dem Pensionsstichtag liegen.

Die zweite Variante ist die ewige Anwartschaft von insgesamt 25 Versicherungsjahren im Laufe des gesamten Lebens. Dabei werden also Kindererziehungszeiten voll mitberücksichtigt – und zwar unabhängig von ihrer zeitlichen Lage im Versicherungsverlauf.

Die dritte Variante ist die ewige Anwartschaft von 15 Beitragsjahren. Bei der Prüfung dieser Wartezeitvariante sind also jene Kindererziehungszeiten mit zu berücksichtigen, die Beitragszeiten darstellen. D.h. es können maximal 24 Monate bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ab 1. Jänner 2002 und grundsätzlich die Kindererziehungszeiten ab dem Jahr 2005 dafür herangezogen werden. Davorliegende Kindererziehungszeiten stellen Ersatzzeiten dar.

Mit der Schaffung des Allgemeinen Pensionsgesetzes im Jahr 2005 wurde zudem eine neue Wartezeitvariante für die Alterspension eingeführt. Diese Wartezeitvariante ist grundsätzlich für alle ab 1. Jänner 1955 geborene Personen nach dem Günstigkeitsprinzip zusätzlich zu prüfen.

Hier ist eine Mindestversicherungszeit von 180 Versicherungsmonaten erforderlich. Davon müssen aber 84 Monate – also 7 Jahre – auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben worden sein.

Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes, einer freiwilligen Versicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3, Zeiten der Familienhospizkarenz und Zeiten des Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld bei Pflegezeit gelten hier als Zeiten der Erwerbstätigkeit.

Bei jüngeren Personen, deren Versicherungsverlauf ab 2005 begonnen hat, wird nur mehr diese neue Wartezeitvariante nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz geprüft.

Anrechnung der Kindererziehungszeiten / wieviel und wem wird angerechnet?

Als Kindererziehungszeiten angerechnet werden – wie bereits erwähnt – die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt eines Kindes, im Falle einer Mehrlingsgeburt die ersten 60 Kalendermonate nach der Geburt. Die Berücksichtigung als Kindererziehungszeit endet spätestens mit dem Kalendermonat, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet bzw. Mehrlinge das fünfte Lebensjahr vollenden. Erfolgt die Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von diesen vier bzw. fünf Jahren, endet die Anrechnung und es beginnt die Kindererziehungszeit für das folgende Kind.

Dies bedeutet, dass überlappende Zeiträume der gemeinsamen Kindererziehung nicht doppelt als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung berücksichtigt werden.

Anspruch auf die Anrechnung der Kindererziehungszeit hat der Elternteil bzw. die Person, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Die Kindererziehungszeit von maximal vier Jahren (bzw. max. fünf Jahren bei Mehrlingen) kann auf die Eltern aufgeteilt werden, wenn dies den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Erziehung des Kindes entspricht; für einen bestimmten Kalendermonat kann jedoch immer nur eine Person die Kindererziehungszeit beanspruchen.

Die tatsächliche und überwiegende Erziehung wird nach den gesetzlichen Vorgaben bei dem Elternteil vermutet, der im maßgeblichen Zeitraum

- Kinderbetreuungsgeld, Karenzurlaubsgeld, Sondernotstandshilfe oder eine Leistung nach dem Betriebshilfegesetz bezogen hat oder
- im Gegensatz zum anderen Elternteil nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlag. In diesem Fall kann der Elternteil, der pflichtversichert war, die Vermutung widerlegen.

Wenn z. B. beide Elternteile erwerbstätig sind, wird vermutet, dass die Mutter das Kind erzogen hat. Diese Vermutung ist jedoch durch den Kindesvater widerlegbar.

Wie und inwiefern sich die Kindererziehungszeiten auf die konkrete Pensionsleistung auswirken, kann Ihnen ausschließlich der zuständige Pensionsversicherungsträger mitteilen, zumal nur dort der persönliche Versicherungsverlauf EDV-mäßig „abrufbar“ ist.

13 Die Alterssicherungskommission

Die Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung war ein im Jahr 2000 gebildetes Gremium und hatte unter anderem die Aufgabe, jedes Jahr den Richtwert für die Pensionserhöhung für das jeweils folgende Kalenderjahr festzulegen.

Die Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung wurde mit 1. Jänner 2017 in die Alterssicherungskommission umgewandelt. Die Alterssicherungskommission ist ein deutlich verkleinertes Gremium von Experten und Expertinnen mit erweitertem Aufgabenbereich.

Seit der Konstituierung der Alterssicherungskommission im November 2019 wird sie von Bundesminister a.D. Prof. Dr. Walter Pöltner als Vorsitzendem geleitet.

Neu ist, dass die Alterssicherungskommission nicht nur den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern nun auch den Bereich der Pensionen des öffentlichen Dienstes einem Monitoring unterzieht.

Die Aufgaben der Alterssicherungskommission sind folgende:

Jedes Jahr wird ein Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung für die nächsten 5 Jahre erstellt – das sogenannte Mittelfristgutachten. Alle drei Jahre wird ein Bericht über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung erarbeitet – das sogenannte Langfristgutachten.

Dieses Langfristgutachten analysiert die Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung aufgrund von demografischen Annahmen der Statistik Austria sowie von Wirtschaftsannahmen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Instituts für Höhere Studien.

14 Der Richtwert – Grundlage für die jährliche Pensionserhöhung

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor festzusetzen, wobei auf den so genannten Richtwert Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Ermittlung des Richtwertes wird die Erhöhung der Verbraucherpreise, also die Inflationsrate, herangezogen. Der Richtwert entspricht der durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise von August des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres. Die Berechnung des Richtwertes ist gesetzlich geregelt. Der Anpassungsfaktor ist jedes Jahr bis spätestens 30. November unter Bedachtnahme auf den Richtwert durch Verordnung festzusetzen.

Der Richtwert für das Jahr 2020 lautet 1,018.

Abweichend davon wird die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2020 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorgenommen:

Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen

- wenn die Pension nicht mehr als 1.111,- Euro monatlich beträgt, um 3,6 %;
- wenn die Pension über 1.111,- Euro bis zu 2.500,- Euro monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,6 % auf 1,8 % linear absinkt;
- wenn die Pension über 2.500,- Euro bis zu 5.220,- Euro monatlich beträgt, um 1,8 %;
- wenn die Pension über 5.220,- Euro monatlich beträgt, 94,- Euro.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden im Jahr 2020 um 3,6 % angepasst.

- Richtsatz für Alleinstehende beträgt demnach 966,65 Euro;
- Der Richtsatz für Verheiratete wurde außertourlich auf 1.472,- Euro erhöht;

Weiters hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das folgende Kalenderjahr die Aufwertungszahl, die Höchstbeitragsgrundlage, die

Aufwertungsfaktoren sowie weitere feste Beträge zu ermitteln und kundzumachen. Die Aufwertungszahl ist die Basis für veränderliche Werte wie unter anderem die Höchstbeitragsgrundlage und die Geringfügigkeitsgrenze. Die Aufwertungszahl wird aus der Steigerungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage berechnet. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage entspricht in etwa dem durchschnittlichen Bruttoeinkommen. Für die Berechnung der Aufwertungszahl 2020 werden die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Jahre 2017 und 2018 herangezogen.

Die Aufwertungszahl für das Jahr 2020 lautet 1,031. Die Höchstbeitragsgrundlage für Versicherte im ASVG im Jahr 2020 beträgt 5.370,- Euro.

Mit Gültigkeit ab dem Jahr 2020 wurde ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus eingeführt:

Anstelle des Richtsatzes für alleinstehende Pensionsberechtigte mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit wurde ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus für langzeitversicherte Personen eingeführt. Anspruch auf den Bonus besteht auch dann, wenn keine Ausgleichszulage gebührt.

Der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus beträgt im Jahr 2020

Für alleinstehende Pensionsberechtigte:

- bei Vorliegen von mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, wenn das Gesamteinkommen den Grenzwert von 1.080,- Euro nicht übersteigt. Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.080,- Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in der Höhe von 146,94 Euro.
- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, wenn das Gesamteinkommen den Grenzwert von 1.315,- Euro nicht übersteigt. Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.315,- Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in der Höhe von 381,94 Euro.

Für Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Pensionsberechtigte:

- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, wenn das Gesamteinkommen den Grenzwert von 1.782,- Euro nicht übersteigt. Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.782, Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in Höhe von 383,03 Euro.

15 Beitragsfreie Pensionsversicherung für Pflegende Angehörige

Gegenwärtig gibt es 3 Möglichkeiten einer beitragsfreien Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein behindertes Kind unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung bis zum 40. Lebensjahr des behinderten Kindes kostenlos selbstversichern. Das gilt auch für Adoptivkinder.

Die Beiträge werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet also die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2020 ein Betrag von 1.922,59 Euro. Dies entspricht der Beitragsgrundlage für einen Monat der Kindererziehung.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind:

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes

Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person bestehen.

Seit 1.1.2015 können pflegende Mütter und Väter von behinderten Kindern einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nachgehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine rückwirkende Selbstversicherung möglich. Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim zuständigen Pensionsversicherungsträger.

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Personen, die sich unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung der Pflege eines nahen Angehörigen widmen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern. Die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 haben. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörte auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Der versicherten Person erwachsen keine Kosten. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die monatliche Beitragsgrundlage beträgt im Jahr 2020 1.922,59 Euro. Dies entspricht der Beitragsgrundlage für einen Monat der Kindererziehung. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind:

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des nahen Angehörigen
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Die Pflege in häuslicher Umgebung wird durch einen zeitweiligen stationären Aufenthalt der pflegebedürftigen Person nicht unterbrochen.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden. Hinsichtlich der Mindestversicherungszeit nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz gelten diese Zeiten der Selbstversicherung hinsichtlich der Alterspension als Versicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit.

Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Diese Weiterversicherung können Personen beanspruchen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen zu pflegen. Die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 haben. Die Pflegeperson darf neben der Pflege grundsätzlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, außer einer geringfügigen Beschäftigung.

Diese Art der Weiterversicherung ist nach dem Allgemeinen-, dem Gewerblichen- und dem Bäuerlichen Sozialversicherungsgesetz möglich. Dadurch können weitere Beitragsmonate erworben werden bzw. Lücken im Versicherungsverlauf bis zu zwölf Monate rückwirkend geschlossen werden.

Die Höhe der Beiträge zur Weiterversicherung wird aus dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst aus dem Kalenderjahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt. Pro Monat sind 22,8 % der Beitragsgrundlage zu entrichten.

Der versicherten Person erwachsen keine Kosten. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen.

Im Jahr 2020 beträgt die Mindestbeitragsgrundlage 844,50 Euro und die Höchstbeitragsgrundlage 6.265,0 Euro monatlich.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind:

- Vorliegen einer Vorversicherungszeit
- Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des nahen Angehörigen
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Die Pflege in häuslicher Umgebung wird durch einen zeitweiligen stationären Aufenthalt der pflegebedürftigen Person nicht unterbrochen.

Hinweis

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehepartner, Eingetragene Partner, Lebensgefährten
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind, wobei in Fällen einer Lebensgemeinschaft diese der Ehe/Eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt ist (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Urenkel, Geschwister, Nichte/Neffe, Großnichte/Großneffe, Tante/Onkel, Großtante/Großonkel, Cousine/Cousin, Schwiegerkinder, etc.)
- Wahl-, Stief und Pflegekinder sowie Wahl-, Stief und Pflegeeltern

16 Sozialversicherung für Künstler

Künstler ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen (insbesondere Fotografie, Filmkunst, Multimediakunst, literarische Übersetzung, Tonkunst) im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

Selbständige Künstler sind im Sinne des Sozialversicherungsrechtes „Neue Selbständige“, da sie mangels Gewerbeberechtigung keine Wirtschaftskammermitglieder sind. Ihre Pflichtversicherung umfasst die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Die Pflichtversicherung der Neuen Selbständigen beginnt mit dem Tag des Arbeitsbeginns und endet am letzten Tag des Monats, in dem diese betriebliche Tätigkeit beendet wird. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat an die Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (SVS) gemeldet werden. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, gilt die Versicherungspflicht für das ganze Kalenderjahr. Allerdings kann in diesem Fall der spätere Beginn bzw. das frühere Ende der Pflichtversicherung glaubhaft gemacht werden.

Seit 2011 ist es möglich, die selbständige künstlerische Erwerbstätigkeit ruhend zu melden, was zur Ausnahme von der Pflichtversicherung führt. Mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) genießen Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung wie Arbeitnehmer.

Versicherungsgrenze

Neue Selbständige werden nur dann in die Pflichtversicherung einbezogen, wenn deren jährliche Einkünfte aus allen der Pflichtversicherung nach dem Gewerbesozialversicherungsgesetz (GSVG) unterliegenden Tätigkeiten die Mindestbeitragsgrundlage von 5.527,92 Euro jährlich (gilt für das Jahr 2020) überschreiten. Diese Versicherungsgrenze ist auch immer die unterste Grenze für die Beitragsvorschreibung.

Überschreitungserklärung

Solange kein Einkommenssteuerbescheid oder sonstiger Einkommensnachweis vorliegt, kann sich ein Neuer Selbständiger durch die Erklärung, dass seine Einkünfte die Versicherungsgrenze überschreiten werden, in die Pflichtversicherung einbeziehen lassen. Allerdings besteht dann keine rückwirkende Ausnahmemöglichkeit mehr, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Einkünfte doch geringer als die Versicherungsgrenze gewesen sind. Eine solche Einbeziehungserklärung ist nur in der Krankenversicherung als „Opting in“ möglich und führt in Folge auch zur Pflichtversicherung in der Unfallversicherung.

Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage sind die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Kranken-, Pensions- und freiwilligen Arbeitslosenversicherungsbeiträge. Die Beitragsgrundlage ist im Einkommensbescheid des jeweiligen Kalenderjahres ausgewiesen.

Zuschuss aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds

Durch das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2012 wird Künstlern über Antrag ein Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 1.896,- Euro pro Jahr.

17 Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag steht in Österreich jedem Pensionisten zu, dessen jährliche steuerpflichtigen Einkünfte eine maximale Höhe von 25.000,- Euro nicht übersteigen.

Der Absetzbetrag beträgt höchstens 400,- Euro bis 2019 und ab 2020 höchstens 600,- Euro pro Jahr und wird automatisch bei der Pensionsberechnung berücksichtigt.

Pensionisten müssen demnach keinen Antrag dafür stellen.

Die jährlichen Pensionseinkünfte werden berechnet, indem von der Bruttopension die Sozialversicherungspflichtbeiträge abgezogen werden.

Erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag

Der Pensionisten-Absetzbetrag (erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag) beträgt bis zu 764 Euro pro Jahr (ab 2020 bis zu 964 Euro pro Jahr), wenn

- der Begünstigte mindestens sechs Monate in einer Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und der Pensionist oder die Pensionistin nicht vom (Ehe)Partner dauernd getrennt lebt,
- die jährlichen steuerpflichtigen Einkünfte höchstens 25.000,- Euro betragen,
- die Einkünfte des Partners oder der Partnerin 2.200,- Euro pro Jahr nicht übersteigen,
- kein Anspruch auf den Alleinverdiener-Absetzbetrag besteht.

Der erhöhte Pensionisten-Absetzbetrag steht für Pensionseinkünfte bis zu 19.930,- Euro in vollem Ausmaß zu und vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften von 19.930,- Euro und 25.000,- Euro auf Null.

Sozialversicherungs-Rückerstattung

Wenn Pensionisten Anspruch auf den (erhöhten) Pensionisten-Absetzbetrag haben und es ergibt sich dadurch eine negative Einkommenssteuer, kann dieser (erhöhte) Pensionisten-Absetzbetrag im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung als Sozialversicherungs-Rückerstattung geltend gemacht werden.

18 Teilpension – Erweiterte Altersteilzeit

Teilpension bedeutet die Kombination von Arbeit und Freizeit. Deshalb ist die Teilpension im Wesentlichen keine Pensionsleistung, sondern eine neue Form der Altersteilzeit. Mit diesem Modell können Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension erfüllen und das 62. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Erreichen des Regelpensionsalters weiter am Erwerbsleben teilhaben und gleichzeitig mehr Freizeit beanspruchen. Das Regelpensionsalter ist bei Männern das 65. und bei Frauen das 60. Lebensjahr. Die Teilpension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise. Durch die schrittweise Anhebung des Frauenpensionsantrittsalters ab dem Jahr 2024 können Frauen die Teilpension somit erst ab 1. Juli 2027 in Anspruch nehmen.

Die Teilpension sieht eine wöchentliche Arbeitszeitreduktion im Ausmaß von 40–60 % vor. Es ist nicht möglich, die Freizeitphase geblockt in Anspruch zu nehmen.

Für die entfallende Arbeitszeit bezahlt das Arbeitsmarktservice 50 Prozent Lohnausgleich, wodurch das Gehalt nur halb so stark sinkt wie die Arbeitszeit. Wenn also jemand in der Teilpension z. B. 50 Prozent arbeitet, bekommt er 75 Prozent Gehalt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden aber weiterhin zu 100 Prozent des vorhergehenden Lohns entrichtet. Den Arbeitgebern werden die Kosten dafür zu 100 Prozent vom Arbeitsmarktservice abgegolten, wodurch der Anreiz geschaffen wird, ältere Arbeitnehmer weiterhin zu beschäftigen.

Die durch die Teilpension entstehenden Einsparungen bei der Korridor pension und die zusätzlichen Sozialversicherungsabgaben durch längere Beschäftigung überwiegen die Ausgaben.

Die Altersteilzeit und die Teilpension können insgesamt als geförderter Zeitraum einer Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich längstens 5 Jahre in Anspruch genommen werden.

Informationen zur Korridor pension

Mit der Korridor pension kann die Alterspension mit entsprechenden Abschlägen bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen werden, wenn eine lange Versicherungsdauer besteht.

Die Korridor pension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise und kann frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Für Frauen kommt diese Pensionsart daher erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Davor haben Frauen die Möglichkeit, bereits eine Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Seit dem Jahr 2017 müssen bei Vollendung des 62. Lebensjahres 480 Versicherungsmonate oder 40 Versicherungsjahre für die Inanspruchnahme einer Korridor pension vorliegen.

19 Geringfügige Beschäftigung

Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mehrere Dienstverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern, die in Summe die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, entsteht eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Im Jahr 2020 beträgt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze 460,66 Euro.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat dann Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 14,7 Prozent zu leisten. Die Zuständigkeit der Österreichischen Gesundheitskasse richtet sich (bei Wohnsitz im Inland) nach der Wohnadresse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

Kranken und Pensionsversicherung

Den geringfügig Beschäftigten wird eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung empfohlen. Den Antrag auf diese Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung müssen die geringfügig Beschäftigten beim zuständigen Krankenversicherungsträger selbst stellen. Der begünstigte Beitrag in Höhe von 65,03 Euro (Wert für 2020) muss von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer monatlich eingezahlt werden.

Dienstleistungsscheck (DLS)

Mit dem DLS ist jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer automatisch unfallversichert. Die Unfallversicherung gemäß dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) gilt für Arbeitsunfälle. Die Versicherung beginnt am Beschäftigungstag mit dem Weg zur Arbeit und endet mit dem Rückweg von der Arbeit.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Einkünfte aus Dienstleistungsschecks beziehen, welche in Summe die Geringfügigkeitsgrenze (2020: 460,66 Euro pro Monat) nicht übersteigen, können sich freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung versichern. Der Beitrag von 65,03 Euro für die freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung für das Jahr 2020 muss von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer monatlich eingezahlt werden. Mit dem ersten Beschäftigungstag des Kalendermonats beginnt der Leistungsanspruch in der Krankenversicherung.

20 Pensionen – Aktuell 2020

Pensionserhöhung

Der Richtwert für das Jahr 2020 lautet 1,018.

Abweichend davon wird die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2020 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorgenommen:

Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen

- wenn die Pension nicht mehr als 1.111,- Euro monatlich beträgt, um 3,6 %;
- wenn die Pension über 1.111,- Euro bis zu 2.500,- Euro monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,6 % auf 1,8 % linear absinkt;
- wenn die Pension über 2.500,- Euro bis zu 5.220,- Euro monatlich beträgt, um 1,8 %;
- wenn die Pension über 5.220,- Euro monatlich beträgt, 94,- Euro.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden im Jahr 2020 um 3,6 % angepasst.

- Richtsatz für Alleinstehende beträgt demnach 966,65 Euro;
- Der Richtsatz für Verheiratete wurde außertourlich auf 1.472,- Euro erhöht;

Mit Gültigkeit ab dem Jahr 2020 wurde ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus eingeführt:

Anstelle des Richtsatzes für alleinstehende Pensionsberechtigte mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit wurde ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus für langzeitversicherte Personen eingeführt.

Der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus beträgt im Jahr 2020

Für alleinstehende Pensionsberechtigte:

- bei Vorliegen von mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, wenn das Gesamteinkommen den Grenzwert von 1.080,- Euro nicht übersteigt. Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.080,- Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in der Höhe von 146,94 Euro.
- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, wenn das Gesamteinkommen den Grenzwert von 1.315,- Euro nicht übersteigt. Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.315,- Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in der Höhe von 381,94 Euro.

Für Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Pensionsberechtigte:

- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, wenn das Gesamteinkommen den Grenzwert von 1.782,- Euro nicht übersteigt. Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.782, Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in Höhe von 383,03 Euro.

Anspruch auf den Bonus besteht auch dann, wenn keine Ausgleichszulage gebührt.

Abschlagsfreiheit ab 1. Jänner 2020

Ab dem 1. Jänner 2020 können Versicherte mit 45 und mehr Beitragsjahren auf Grund einer Erwerbstätigkeit abschlagsfrei in Pension gehen. Zu den Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Zusammenführung auf nur mehr fünf Sozialversicherungsträger

Im Dezember 2018 hat der Nationalrat mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz die Zusammenführung der derzeit bestehenden Sozialversicherungsträger auf nur mehr fünf Sozialversicherungsträger geschlossen. Die neue Struktur ist mit 1. Jänner 2020 gültig.

Pensionsversicherungsträger in der Vollziehung neu ab 1. Jänner 2020

- Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) bleibt als Versicherungsträger der Unselbstständigen bestehen. Sie ist weiter ausschließlich für Pension und Rehabilitation zuständig
- Die Sozialversicherungsanstalt für Selbstständige (SVS) schließt sich aus der bisherigen Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) zusammen. Sie ist Versicherungsträger der Gewerbetreibenden, Freiberufler und Freiberuflerinnen sowie der im Bereich der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätigen Personen
- Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist die Vereinigung der bisherigen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)

Darüber hinaus wird die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine eigenständige berufsständische Versorgungseinrichtung übergeführt.

Alterssicherungskommission

Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung wurde mit 1. Jänner 2017 in die Alterssicherungskommission umgewandelt.

Seit der Konstituierung der Alterssicherungskommission im November 2019 wird sie von Bundesminister a.D. Prof. Dr. Walter Pöltner als Vorsitzenden geleitet.

Neu ist, dass die Alterssicherungskommission nicht nur den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern nun auch den Bereich der Pensionen des öffentlichen Dienstes einem Monitoring unterzieht.

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)